

NUTZUNGSREGLEMENT FÜR DAS PARKHAUS DER ANDERMATT SWISS ALPS AG

Mit der Benutzung des Parkhauses der Andermatt Swiss Alps AG werden folgende Geschäftsbedingungen akzeptiert:

Allgemein

1. Das Rauchen im gesamten Parkareal ist untersagt.
2. Die Fahrzeuge sind auf den Einstellplätzen abzuschliessen. Versicherungen gegen Diebstahl, Feuer und andere Beschädigungen ist Sache der Fahrzeuglenkerin/des Fahrzeuglenkers. Das Parkhaus lehnt jede Haftung ab.
3. Die Benützung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer haften für jeden Schaden, den er oder sie bei der Benützung des Parkhauses verursacht. Sämtliche Beschädigungen müssen umgehend den Mitarbeitenden der Andermatt Swiss Alps AG gemeldet werden.
4. Flyer verteilen ist verboten. Es ist strikte untersagt, Werbematerial im Parkhaus unter den Scheibenwischer der Fahrzeuge sowie dem ganzen Areal zu verteilen/anzubringen. Bei Zuwiderhandlungen stellt die Andermatt Swiss Alps AG die Umtriebe in Rechnung.
5. Im Parkhaus gelten die Verkehrsregeln gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung. Die Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h ist einzuhalten. Bei Verstössen gegen die signalisierten Verkehrsregeln erfolgt eine polizeiliche Verzeigung.
6. Bei nicht ordnungsgemäsem Verhalten oder beim Abstellen des Fahrzeugs ausserhalb der markierten Parkflächen wird eine Umtriebsgebühr von CHF 200.00 erhoben.
7. Die Benutzer verpflichtet sich, allen mündlichen und schriftlichen Anweisungen der Mitarbeitenden der Andermatt Swiss Alps AG zu befolgen.
8. Für verlorene oder beschädigte Parkscheine wird eine angemessene Gebühr verrechnet.
9. Die Parkgebühren sind vor der Wegfahrt am Kassenautomaten zu bezahlen.
10. Es ist untersagt, im Fahrzeug zu verweilen oder zu campieren.
11. Das Campieren auf dem gesamten Areal ist nicht erlaubt.
12. Rettungswege müssen stets freigehalten werden.
13. Verunreinigungen durch Kaugummis, Zigarettenstummel, spucken, urinieren usw. ist untersagt. Reinigungskosten werden der Verursacherin/dem Verursacher verrechnet.
14. Es ist untersagt, den Motor der Fahrzeuge länger laufen zu lassen, als für die Hin- und Rückfahrt notwendig. Testfahrten sind verboten.
15. Warenanlieferung oder Warenumschatz wird durch die Logistik der Andermatt Swiss Alps AG koordiniert.

Reglement für Eigentümerinnen/Eigentümer mit Parkplatznutzungsrecht

1. Zur Einfahrt ins Parking hat die Eigentümerin/der Eigentümer die Autonummer zu hinterlegen, oder die Berechtigung über den Schlüsselbadge zu beantragen.
2. Hat die Eigentümerin/der Eigentümer gemäss Parkberechtigung das Nutzungsrecht auf einen oder mehrere Parkplätze, kann trotz der «BESETZT»-Anzeige ins Parking eingefahren werden.
3. Es gibt keine fest zugewiesenen Parkplätze. Die reservierten Parkplätze werden signalisiert.
4. Das Anbringen von Reservationsschildern oder sonstigen Markierungen ist verboten.
5. Servicearbeiten an den eingestellten Fahrzeugen sind untersagt. Die Lagerung von Autozubehör (Pneus, Dachständer, Fahrzeuganhänger, Benzin etc.) und anderen Gegenständen auf den Einstellplätzen ist nicht gestattet.
6. Für Reinigungszwecke gibt es einen speziell markierten Bereich.
7. Es ist nicht erlaubt, Fahrzeuge ohne gültiges Fahrzeugkennzeichen abzustellen.
8. Motorräder werden wie Autos gehandhabt. Das Abstellen eines Motorrads, Rollers etc. vor oder hinter einem Auto ist untersagt. Das Reservieren eines Parkfeldes mit einem Motorrad oder Roller ist nicht erlaubt. Motorfahräder und Roller sind auf den speziell markierten Zonen abzustellen.
9. Für Eigentümerinnen/Eigentümer mit Nutzungsrecht sind Untermiete oder Abtretung des Nutzungsrechts ohne schriftliche Zustimmung der Andermatt Swiss Alps AG nicht gestattet.
10. Für nicht bezogene Leistungen des Parkrechtes werden keine Vergütungen gewährt.

NUMMERNSCHILD-ERKENNUNG UND VIDEOÜBERWACHUNG

Die Videobilder, deren Aufzeichnungen und die dazugehörigen technischen Einrichtungen werden durch die Mitarbeitenden der Andermatt Swiss Alps AG überwacht.

Die Nummernschildangaben werden vertraulich behandelt.

Aus Sicherheitsgründen können Bilder der Überwachungskameras und Gespräche der Gegensprechanlage aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen sind nur autorisierten Personen zugänglich; sie werden eine begrenzte Zeit aufbewahrt und periodisch überschrieben.

Aufgezeichnete Videobilder werden nur nach Editionsverfügung der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes kopiert oder extern gespeichert. Die aufgezeichneten Daten sind durch organisatorische und technische Massnahmen von unbefugtem Zugriff Dritter geschützt.

Die aufgezeichneten Daten werden nach wenigen Tagen von neuen Daten überschrieben und dadurch definitiv gelöscht.

Weitere Informationen: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB),
Videoüberwachung durch private Personen: <https://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/>

Ausschliesslicher Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Andermatt.
Es ist schweizerisches Recht anwendbar.

BRANDFALL

1. Bei einem Brandfall sowie Rauchentwicklung ist das Parkhaus auf schnellstem Weg und auf den markierten Fluchtwegen zu verlassen.
2. Sämtliche Fluchtwege müssen zu jederzeit frei sein. Die Andermatt Swiss Alps AG ist berechtigt, störende Gegenstände, Fahrzeuge etc. zu entfernen oder abzuschleppen.

Stand: Andermatt, im September 2017